



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltung

Vorlagen-Nummer

078/12

1

Sitzungsvorlage

Datum: 28.02.2012

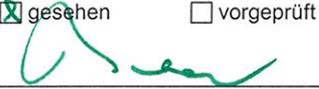
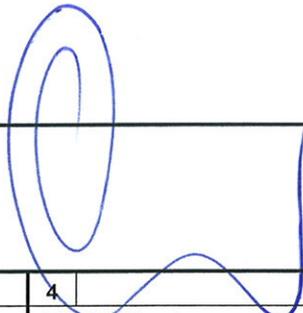
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	07.03.2012	
2.				
3.				
4.				

Beiträge nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Reuleauxstraße - von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße -

Der nachstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Straßenentwässerung, Gehwege, Längsparkstreifen und Beleuchtung in der Reuleauxstraße – von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße - entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz –KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.

Es wird festgestellt, dass die o.g. Maßnahmen in der Reuleauxstraße am 03.03.2010 endgültig hergestellt worden sind.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften   	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die Umgestaltung der Reuleauxstraße zwischen Hehlrather Straße und Liebfrauenstraße basiert auf den Beschlüssen des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 23.06.2005 (VV 162/05) und 25.01.2006 (VV 002/06). Die Sanierungsmaßnahmen sind zudem in Verbindung mit der Sanierung der in der Straße vorhandenen Kanäle, welche der Rat am 20.02.2002 im Rahmen der dritten Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) beschlossen hatte, zu sehen.

Vor dem Ausbau der Reuleauxstraße bestand die Fahrbahn aus einem inhomogenen Schwarzdeckenbelag, der durch eine Vielzahl von Flickstellen, Netzlissen und Absackungen durchsetzt war, die allesamt auf eine mangelnde Tragfähigkeit schließen ließen. Die Gehwege waren überwiegend ebenfalls mit Schwarzdecke versiegelt und zeigten das gleiche Schadensbild wie die Fahrbahn. Durchgeführte Baugrunduntersuchungen ergaben, dass die Schwarzdecke der Reuleauxstraße überwiegend aus teerstämmigen Materialien mit einer Dicke von nur 3 cm bis 7 cm bestand und sich darunter ein Mineralstoffgemisch befand, welches dem heutigen Standard eines frostsicheren Aufbaus nicht entsprach. Insgesamt entsprach dieser Aufbau nicht den gültigen „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO 01).

Die in der Straße vorhandene Beleuchtungsanlage wies ein Alter von 35 bis 40 Jahren auf und entsprach nicht mehr den Vorgaben der entsprechenden Richtlinien (DIN EN 13201).

Nach Durchführung der Straßenbaumaßnahmen verfügt die Erschließungsanlage insgesamt über einen frostsicheren Aufbau. Die Oberflächenbefestigung der Fahrbahn besteht aus 4 cm Asphaltbeton 0/8 und 14 cm Asphalttragschicht 0/32. Die Dicke der darunter liegenden Frostschutzschicht 0/56 beträgt 68 cm. Durch eine plateauartige Aufpflasterung wurde im Kreuzungsbereich zur von-Humboldt-Straße ein zusätzliches Verkehrsberuhigungselement geschaffen.

Die Gehwege bestehen aus 8 cm Betonsteinplatten A 300 (grau) auf 4 cm Brechsand – Splittgemisch, 10 cm hydraulisch gebundener Tragschicht (HGT) und 33 cm Frostschutzschicht 0/56. Im Bereich der Einfahrten (grau) und der Längsparkstreifens (anthrazit) befinden sich 8 cm Betonsteinpflaster 10/20/8 cm auf 4 cm Brechsand – Splittgemisch, 15 cm hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) und 43 cm Frostschutzschicht 0/32.

Die Einbaustärke der Frostschutzschicht musste jeweils erhöht werden, weil auf Grund des nicht tragfähigen anstehenden Bodens ein Bodenaustausch erforderlich wurde.

Die neu installierte Straßenbeleuchtung besteht aus 8 Lampen Siteco Typ 5NA 341 2-1 MR („Kleine Runde“) wobei die Lichtpunkthöhe 6,00 m beträgt. Die neu installierte Straßenbeleuchtung entspricht der zur Zeit der Planung gültigen Richtlinie.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wurde die Reuleauxstraße insgesamt erneuert und verbessert, woraus sich die Erhebung eines Beitrages nach § 8 KAG rechtfertigt.

Die Erschließungsanlage „Reuleauxstraße“ ist entsprechend der Definitionen in § 3 Abs. 6 der o. a. KAG-Beitragssatzung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse und Verkehrsführung als **Anliegerstraße** einzustufen.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der o. a. KAG-Beitragssatzung für die

1. Fahrbahn	60 %
2. Straßenentwässerung	60 %
3. Gehwege	70 %
4. Längsparkstreifen	70 %
5. Beleuchtung	60 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
	-----		-----
1. Fahrbahn	86.113,15 €	60%	51.667,89 €
2. Straßenentwässerung	39.415,88 €	60%	23.649,53 €
3. Gehwege	123.107,11 €	70%	86.174,98 €
4. Längsparkstreifen	24.974,36 €	70%	17.482,05 €
5. Beleuchtung	15.375,03 €	60%	9.225,02 €
	288.985,53 €		188.199,47 €.

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die zu erhebenden Beiträge werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 37400302 - Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- gebucht und sind in der Haushaltsplanung 2012 berücksichtigt.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird im 1. Halbjahr 2012 erfolgen.

Anlage: Lageplan

Flur 16



0 m 70 m